

Kürzungen von Direktzahlungen infolge von Tierschutz-Verstössen

Bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung riskieren Tierhalter neben strafrechtlichen Konsequenzen (Freiheits- oder Geldstrafen, Busse etc.), auch Kürzungen oder die Verweigerung der Direktzahlungen.

Die Direktzahlungen stellen nach wie vor einen zentralen Bestandteil der bäuerlichen Einkünfte dar. Die Regelungen über die Berechtigung und die Auszahlung finden sich im Landwirtschaftsgesetz und in der Direktzahlungsverordnung (DZV). Der Gesetzgeber sieht vor, dass nur bodenbewirtschaftende und bäuerliche Betriebe Direktzahlungen erhalten, welche u.a. die für die landwirtschaftliche Produktion relevanten Tierschutzbestimmungen einhalten.

Gegen das Tierschutzgesetz verstösst u.a. wer einem kranken oder verletzten Tier nicht so rasch wie möglich eine adäquate Behandlung zukommen lässt, für keine ausreichende Einstreu oder Beschäftigungsmaterial sorgt oder die Bestimmungen über den baulichen Tierschutz nicht einhält. Stellen die Veterinärämter solche Verstösse



Der Gang vor Gericht kann sich lohnen. Bild: Pixabay

fest, erfolgt meist eine Anzeige bei den Strafbehörden, welche den Tierhalter mittels Strafbefehl sanktionieren.

Gerade wenn aus strafrechtlicher Hinsicht nicht mehr als eine bedingte Geldstrafe und eine moderate Busse drohen, kann der Tierhalter in Versuchung geraten, den Strafbefehl zu akzeptieren und sich damit ein öffentliches Gerichtsverfahren zu ersparen.

Dabei geht aber vergessen, dass die im Strafbefehl festgestellten Mängel in der Tierhaltung auch zu Kürzungen der Direktzahlungen führen. Die Kürzungen werden in Anhang 8 der DZV geregelt.

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von pauschalen Beträgen und der Vergabe von Punkten, wobei pro betroffener GVE mind. 1 (max. bis zu 50)

«Der für das Strafurteil massgebliche Sachverhalt gilt auch für die DZ Kürzung.»

Punkte vergeben wird. Die Kürzung berechnet sich nach der Anzahl Punkte multipliziert mit CHF 100. Gerade bei Mängeln, bei denen eine Vielzahl von Tieren betroffen sind (z.B. mangelhafte Einstreu im Laufstall) ergeben sich rasch hohe Beträge. Wenn ein Mangel im gleichen Beitragsjahr oder in den drei vorangegangenen Beitragsjahren schon einmal festgestellt worden ist, liegt ein sog. Wiederholungsfall vor und die Punkte werden verdoppelt. Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr gar keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet.

Gemäss einer früheren Praxis des Bundesgerichts musste bei Direktzahlungskürzungen ein Zusammenhang zwischen der Sanktion und der verletzten Bestimmung bestehen. Deshalb konnten z.B. die Flächenbeiträge nicht wegen einer Verletzung der Tierschutz-

gesetzgebung gekürzt werden. Diese Differenzierung gilt seit Einführung der AP 2014-2017 nicht mehr. In Art. 170 Abs. 2bis LwG ist vorgesehen, dass bei Nichteinhaltung von Bestimmungen der Gewässerschutz-, Umwelt- oder Tierschutzgesetzgebung alle Direktzahlungsarten gekürzt werden können. Im Parlament blieb diese Verschärfung übrigens unbestritten.

Die Landwirtschaftsämter lassen sich i.d.R. nicht mehr auf inhaltliche Diskussionen ein.

Der für das Strafurteil massgebliche Sachverhalt gilt auch für die DZ Kürzung. Deshalb kann sich der Gang vor das Gericht schon deshalb lohnen, auch wenn nur ein teilweiser Freispruch möglich ist; ob 20, 50 oder 100 Tiere von einem Mangel betroffen waren, hat grosse finanzielle Auswirkungen. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer/
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

